I. Gemeindegebiet. — Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung.

A. Gemeindegebiet.

Im Ausmaße des Weichbildes der Stadt Wien, welches bei einem Umfange von $37._9$ Kilometer eine Fläche von $5539._{9824}$ Hektar umfasst, ist im abgelaufenen Jahre keine Veränderung eingetreten. Durch die fortschreitende Verbauung von Grundstücken insbesondere im II., IX. und X. Gemeindebezirke hat die auf Häuser und Hofräume entfallende Grundfläche gegenüber dem Vorjahre eine Vergrößerung, um $5._7$ Hektar, erfahren, wobei die Fläche der Straßen und Wege infolge der bei Häuserbauten vorgekommenen Grundabtretungen um $3._5$ Hektar zugenommen hat. Während an der Zunahme der Straßenfläche sämmtliche Bezirke theilhaben, ist die Zunahme, welche die Fläche der Häuser und Hofräume erfuhr, das Resultat des Zuwachses an verbauter Fläche in sieben Bezirken, gegenüber der durch Parcellierungen und Grundabtrennung in den Bezirken Landstraße, Wieden und Neubau erfolgten Verminderung dieser Fläche.

Das Ausmaß der auf Bau-, Holz und Lagerplätze entfallenden Grundfläche erscheint gegenüber dem Vorjahre, in welchem hiefür eine bedeutende Verringerung zu verzeichnen war, um $1._4$ Hektar größer, hauptsächlich infolge größerer Parcellierungen im III. und X. Gemeindebezirke. In der Fläche der Haus-, Obst- und Gemüsegärten ist wieder eine Abnahme zu verzeichnen, welche gegenüber dem Vorjahre nicht weniger als $9._3$ Hektar beträgt; ebenso hat sich das landwirthschaftliche Areale durch Parcellierungen im X. Bezirke um $1._3$ Hektar verringert. Dagegen hat die Fläche der öffentlichen Anlagen durch die Regulierung des Platzes vor der Stephaniebrücke eine kleine Vermehrung um $0._{01}$ Hektar erfahren.

Die ziffermäßigen Daten über die Vertheilung der Grundfläche des Gemeindegebietes mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Benützung desselben erscheinen, und zwar sowohl für die Stadt Wien im ganzen als für die einzelnen Gemeindebezirke im statistischen Jahrbuche pro 1888, Abschnitt III „Gemeindegebiet" übersichtlich zusammengestellt. —

In Bezug auf die, die Vereinigung der Vororte, mit Wien tangirende Frage der Auflassung des Linienwalles wurde im Berichtsjahre eine gemeinsame Action der Gemeinde Wien und der Vororte in der Weise vereinbart, dass unter Bezugnahme auf die bereits im September 1885 von der Gemeinde Wien an die h. Regierung gerichtete

Petition um unentgeltliche Ueberlassung der Linienwallgründe in das Eigenthum der Stadt Wien von dieser und den Vororten gemeinschaftlich eine, dieselbe Bitte enthaltende Petition eingebracht werden sollte.

Die Gemeinde Wien hatte den Entwurf dieser Petition zu verfassen und Sache der Vereinbarung mit den Vororte-Delegirten sollte es sein, den Wortlaut der Eingabe endgiltig festzusetzen. Diese gemeinsame Action kam aber nicht zustande, da seitens der Vororte eine definitive Erklärung über den denselben zugemittelten Petitions-Entwurf ungeachtet der diesfalls geführten Verhandlungen nicht abgegeben wurde.

Ueber die Verhandlungen, betreffend die mit dieser Angelegenheit im Zusammenhange stehenden Reform der Verzehrungssteuer wird am Schlusse des Abschnittes VI „Finanzen" im Capitel „C Steuern" nähere Mittheilung erfolgen.

B. Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung.

(Ertheilung des Heimatrechtes. — Ein- und Auswanderungen. — Verleihung des Bürgerrechtes.)

In den auf die Erwerbung oder den Verlust des Heimat- oder Bürgerrechtes, sowie auf Ein- und Auswanderungen bezüglichen Normen ist im Berichtsjahre keine Aenderung eingetreten.

Im Jahre 1888 erhielten 2829 Personen über ihr Ansuchen das Heimatrecht in Wien. Von denselben waren 2357 Inländer und 472 Ausländer; bei letzteren muss der Verleihung des Heimatrechtes die Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes vorausgehen.

Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Vermehrung um 84 = $3._{06}$%. Von der Gesammtzahl der in den Gemeindeverband aufgenommenen Personen gehörten 2473, also 87_{42}%, dem männlichen und 356 = 12_{58}% dem weiblichen Geschlechte an. Da ihnen 2113 Frauen und 4922 Kinder in der Heimatangehörigkeit folgten, hat die einheimische Bevölkerung der Stadt infolge der Gewährung von Ansuchen um Aufnahme in den Gemeindeverband im Jahre 1888 einen Zuwachs von 9864 Personen erhalten, wovon 8299 auf Inländer und 1565 auf Ausländer entfallen; im Vorjahre hatte sich die Gesammtzahl der zuständig gewordenen Personen mit 9616 beziffert.

Die Gemeinde ist berechtigt, für die Verleihung des Heimatrechtes eine nach der Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes in derselben von fünf zu fünf Jahren abgestufte Taxe einzuheben. Das Erträgnis aus dieser Aufnahmstaxe bezifferte sich im Jahre 1888 (in der Gebür, abzüglich der Rückvergütungen im Betrage von 450 fl.) mit 91.625 fl.

Was die Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen betrifft, so läßt sich dieselbe ziffermäßig nur in jenen Fällen erfassen, in welchen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist; die Zahl dieser Fälle ist aber eine verhältnismäßig geringe, da die Freiheit der Auswanderung nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist. Im Jahre 1888 gelangten 59 Fälle von Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen zur behördlichen Kenntnis; im Vorjahre hatte die Zahl dieser Fälle 62 betragen. Mit den Auswanderern, von welchen 53 dem männ-

lichen und 6 dem weiblichen Geschlechte angehörten, verloren 32 Frauen und 54 Kinder, daher im ganzen 145 Personen (gegen 172 im Jahre 1887) die Heimatangehörigkeit in Wien. In 33 Fällen war Ungarn, in 16 Fällen Deutschland als Ziel der Auswanderung angegeben.

Das Bürgerrecht, welches nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben werden kann, wurde im Jahre 1888 an 307 Personen gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe von 25 fl. 20 kr. per Person verliehen; die Zahl der Bürgerrechtsverleihungen, welche in den Jahren 1883 bis 1887 eine continuierliche Zunahme aufwies, läßt gegenüber dem Vorjahre eine Verminderung um 63 ersehen.

Die Daten über Alter, Familienstand, Confession und Beruf jener Personen, welchen das Heimat- oder Bürgerrecht verliehen wurde, sind im Abschnitte VI, Capitel E des statistischen Jahrbuches pro 1888 enthalten, bezüglich der zuständig Gewordenen ist auch die frühere Heimat dortselbst angegeben.

Die Fälle der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sowie der taxfreien Verleihung des Bürgerrechtes werden im Abschnitte IV „Auszeichnungen" zur Besprechung gelangen.